

RS Vwgh 1984/9/10 84/10/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1984

Index

Gesundheitswesen - LMG
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3
ZustG §7

Rechtssatz

War der einzige Vertreter der jur. Person zur Zeit der Hinterlegung von der Abgabestelle abwesend so konnte er vom Zustellvorgang nicht Kenntnis erlangen (vorliegendenfalls wurde dieser Zustellmangel durch die Behebung der Sendung durch den Vertreter nach dessen Rückkehr jedenfalls saniert).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984100086.X01

Im RIS seit

25.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at